

## Stellungnahme des Evangelischen Erziehungsverbandes e. V. (erev) zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe (1. KJHSRG)

### Vorwort

Die Reform der Kinder- und Jugendhilfe wird seit mehreren Jahren intensiv fachlich und politisch vorbereitet. Bereits in zwei zurückliegenden Legislaturperioden wurden zentrale Weichenstellungen diskutiert, Beteiligungsprozesse durchgeführt und Erwartungen formuliert. Mit dem vorliegenden Referentenentwurf wird diese Entwicklung nun in einer dritten Legislaturperiode fortgeführt.

Der Evangelische Erziehungsverband e.V. (erev) würdigt die Kontinuität dieses Reformprozesses sowie den Anspruch, die Kinder- und Jugendhilfe inklusiv, präventiv und zukunftsfähig weiterzuentwickeln.

Der Entwurf enthält neben kritischen Punkten auch fachlich relevante Weiterentwicklungen. Hierzu zählen insbesondere die stärkere systematische Verankerung inklusiver Leistungen, die Erweiterung von Kombinationsmöglichkeiten unterschiedlicher Hilfearten, die Integration beruflicher Teilhabeleistungen in das SGB VIII sowie die Weiterentwicklung der Frühförderung. Diese Aspekte sind ausdrücklich zu begrüßen.

Mit der Dauer und Tiefe des Prozesses steigt jedoch auch die Erwartung, dass die vorliegenden Regelungen fachlich tragfähig, rechtlich klar und praktisch umsetzbar sind.

Vor diesem Hintergrund sieht der erev im aktuellen Referentenentwurf grundlegenden Klärungsbedarf. Insbesondere die Verlagerung der Steuerungslogik von der individuellen Bedarfsermittlung hin zu strukturellen Angebotsformen bedarf einer kritischen Neubewertung.

### **§ 1 SGB VIII-E – Recht auf Entwicklung und Teilhabe** \_\_\_\_\_

Die Erweiterung des § 1 SGB VIII um das Recht auf volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft wird ausdrücklich begrüßt. Die Orientierung an einem inklusiven Verständnis von

Kinder- und Jugendhilfe sowie die Annäherung an die Systematik der UN-Behindertenrechtskonvention stellen einen wichtigen fachlichen Fortschritt dar.

Im weiteren Gesetzestext entsteht jedoch ein Spannungsverhältnis: Während § 1 einen klaren individuellen Teilhabeanspruch formuliert, werden nachfolgend strukturelle Steuerungsmechanismen etabliert, die geeignet sind, diesen Anspruch in der Praxis einzuschränken.

### **§ 5 SGB VIII-E – Wunsch- und Wahlrecht** \_\_\_\_\_

Das Wunsch- und Wahlrecht ist ein zentraler Bestandteil der Subjektstellung junger Menschen und ihrer Familien.

Die stärkere Orientierung an infrastrukturellen Angeboten sowie die Einführung von Zumutbarkeitsprüfungen schränken dieses Recht in seiner praktischen Wirksamkeit ein. Ein wirksames Wunsch- und Wahlrecht setzt reale Alternativen voraus. Fehlen diese, bleibt es formal bestehen, verliert jedoch an praktischer Bedeutung.

### **§ 10b SGB VIII-E – Verfahrenslotsen** \_\_\_\_\_

Die Verstetigung und die Ausweitung der Verfahrenslotsinnen und -lotsen wird grundsätzlich begrüßt.

Das Aufgabenprofil bleibt jedoch unklar. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die Bedarfsermittlung als Kernbestandteil der Hilfeplanung nicht in vorgelegte Strukturen verlagert wird.

### **§ 13 SGB VIII-E – Jugendsozialarbeit** \_\_\_\_\_

Die Stärkung der Jugendsozialarbeit wird fachlich unterstützt.

Kritisch ist jedoch ihre Vorrangstellung im Zusammenspiel mit § 27a SGB VIII-E. Jugendsozialarbeit und Hilfen zur Erziehung folgen unterschiedlichen

fachlichen Logiken. Eine Substitution individueller Hilfen durch strukturelle Angebote wird komplexen Bedarfslagen nicht gerecht.

Zugleich ist klarzustellen, dass Hilfen zur Erziehung bereits heute in hohem Maße sozialräumlich ausgerichtet sind und kein Gegenmodell zu sozialräumlichen Ansätzen darstellen.

### **§§ 27 und 27a SGB VIII-E – Hilfen zur Erziehung**

Der individuelle Rechtsanspruch bleibt formal bestehen, wird jedoch durch die Vorranglogik infrastruktureller Angebote in seiner praktischen Wirksamkeit relativiert.

Positiv hervorzuheben ist, dass der Entwurf die Kombinierbarkeit unterschiedlicher Hilfearten ausdrücklich vorsieht und damit komplexe Bedarfslagen besser abbilden kann.

Gleichzeitig schafft die vorgesehene Vorrangprüfung eine strukturelle Zugangshürde. Es besteht die Gefahr, dass sich Bedarfe an vorhandenen Angeboten orientieren müssen, anstatt dass Angebote aus Bedarfen entwickelt werden.

Zudem ist kritisch zu bewerten, dass therapeutische Leistungen zwar ausdrücklich als Bestandteil der Hilfen zur Erziehung benannt werden, ihre Finanzierung jedoch teilweise aus dem System der Jugendhilfe herausgelöst und an Regelungen der gesetzlichen Krankenversicherung gebunden wird. Dadurch entsteht ein Systembruch zwischen pädagogischen und therapeutischen Leistungen, der die notwendige Verzahnung beider Bereiche erschwert.

Aus Sicht des erev sollte die Vorrangregelung aufgehoben und durch ein Gleichrangigkeitsprinzip ersetzt werden.

### **§ 80 und § 80a SGB VIII-E – Jugendhilfeplanung und Infrastruktur**

Die Stärkung infrastruktureller Angebote ist grundsätzlich geeignet, präventive und inklusive Strukturen auszubauen.

Zugleich verschiebt sich die Steuerungslogik von der individuellen Bedarfsermittlung hin zu einer stärker strukturellen Angebotssteuerung.

Besonders kritisch ist, dass die Ausgestaltung infrastruktureller Leistungen – insbesondere im Bereich der Bildungs- und Teilhabeassistenz – weitgehend dem Landesrecht überlassen bleibt. Einheitliche Qualitätsstandards, klare Zuständigkeiten sowie transparente Finanzierungsstrukturen sind nicht bundeseinheitlich geregelt.

Dies führt zu erheblichen Unsicherheiten für Träger und birgt das Risiko regional stark unterschiedlicher Versorgungsstandards. Aus Sicht des erev bedarf es hier bundeseinheitlicher Mindeststandards zur Sicherstellung vergleichbarer Lebensverhältnisse.

### **§§ 36 ff. SGB VIII-E – Hilfe- und Leistungsplanung**

Vor dem Hintergrund dieser veränderten Steuerungslogik kommt der Hilfeplanung eine besondere Bedeutung zu.

Die Hilfeplanung ist das zentrale Instrument zur Sicherstellung passgenauer Hilfen, fachlicher Qualität und Beteiligung.

Für individuelle Leistungen ist sie verbindlich auszugestalten.

Auch bei infrastrukturellen Leistungen bedarf es einer nachvollziehbaren Bedarfseinschätzung sowie einer regelmäßigen Überprüfung. Diese kann in vereinfachten, sozialräumlich orientierten Verfahren erfolgen und ersetzt nicht die individuelle Hilfeplanung im Einzelfall.

Die Frühförderung stellt dabei ein fachlich etabliertes, eigenständiges interdisziplinäres System dar, in dem anstelle der Hilfeplanung andere abgestimmte Planungsinstrumente zur Anwendung kommen.

### **§§ 35a ff. SGB VIII-E – Eingliederungshilfe**

Die Integration der Eingliederungshilfe wird begrüßt. Positiv hervorzuheben sind insbesondere:

- die eigenständige Verankerung der Frühförderung als interdisziplinäres Leistungssystem,
- die Integration von Leistungen zur beruflichen Teilhabe in das SGB VIII,
- die Möglichkeit zur Kombination unterschiedlicher Hilfeformen.

Gerade die Einbindung beruflicher Teilhabeleistungen stellt einen erheblichen Mehrwert dar, weil Übergänge für junge Menschen aus Hilfesettings stabiler gestaltet und Systembrüche reduziert werden können.

Ebenfalls positiv zu bewerten ist die Möglichkeit der Begleitung bei Krankenhausaufenthalten durch vertraute Bezugspersonen.

Gleichzeitig bleibt die konkrete Ausgestaltung der Personenzentrierung sowie der Zugangsvoraussetzungen weiterhin klärungsbedürftig.

### **§§ 77 und 78 ff. SGB VIII-E – Leistungserbringungsrecht** \_\_\_\_\_

Die Regelungen zum Leistungserbringungsrecht sind für die Umsetzung der Reform von zentraler Bedeutung.

Kritisch ist insbesondere, dass Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit als Kriterien für die Eignung von Leistungserbringern normativ verankert werden. Dies kann insbesondere hochintensive und spezialisierte Hilfen strukturell benachteiligen, da deren Kostenstrukturen nicht ohne Weiteres mit pauschalen Wirtschaftlichkeitsmaßstäben abgebildet werden können.

Zugleich bleibt unklar, wie die Verhandlung von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen unter den Bedingungen unterschiedlicher landesrechtlicher Regelungen konkret ausgestaltet wird, insbesondere vor dem Hintergrund unterschiedlicher Zuständigkeiten, Finanzierungsverantwortungen und Verhandlungsebenen.

Für Träger, die in mehreren Bundesländern tätig sind, entsteht dadurch ein erhebliches Maß an Unsicherheit und sinkender Planungssicherheit.

Positiv hervorzuheben sind die stärkere Transparenz gegenüber Leistungsberechtigten sowie die Verlagerung von Streitigkeiten in die Sozialgerichtsbarkeit.

Insgesamt besteht hier erheblicher Konkretisierungsbedarf.

### **§§ 42 ff. SGB VIII-E – Junge Geflüchtete** \_\_\_\_\_

Die vorgesehenen Regelungen werfen erhebliche fachliche und rechtliche Fragen auf.

Ordnungspolitische Instrumente wie Bußgelder stehen im Spannungsverhältnis zu den Grundprinzipien der Kinder- und Jugendhilfe. Einschränkungen von Rechtsschutzmöglichkeiten schwächen die Position besonders vulnerabler junger Menschen erheblich.

Es ist sicherzustellen, dass für junge geflüchtete Menschen dieselben fachlichen Maßstäbe, Rechte und Zugänge gelten wie für alle anderen jungen Menschen.

### **§ 85 SGB VIII-E – Länderöffnungsklausel** \_\_\_\_\_

Die Länderöffnungsklausel führt zu einer erheblichen Fragmentierung der Kinder- und Jugendhilfe.

Unterschiedliche Zuständigkeiten, Finanzierungslogiken und Verhandlungsstrukturen können zu regional stark divergierenden Rahmenbedingungen führen. Dies betrifft insbesondere die Verhandlung von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen, die künftig unter unterschiedlichen landesrechtlichen Rahmenbedingungen erfolgen.

Dadurch verlieren die Rahmenbedingungen erheblich an Vergleichbarkeit, Verlässlichkeit und Planungssicherheit.

### **Gesamtbewertung und zentrale Anforderungen** \_\_\_\_\_

Der Referentenentwurf enthält wichtige Impulse für eine Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe.

Gleichzeitig zeigt sich eine grundlegende Verschiebung von einem primär bedarfsorientierten hin zu einem stärker strukturorientierten System. Der individuelle Rechtsanspruch bleibt formal bestehen, wird jedoch in seiner praktischen Wirksamkeit eingeschränkt.

Die Vorrangstellung infrastruktureller Angebote birgt das Risiko, dass passgenaue Hilfen zugunsten vorhandener Strukturen zurückgedrängt werden.

Die Hilfeplanung wird in ihrer zentralen Funktion relativiert, während die infrastrukturelle Steuerung ohne verbindliche Mindeststandards ausgeweitet wird.

Für die Trägerlandschaft entstehen zusätzliche Unsicherheiten, insbesondere im Hinblick auf Entgeltverhandlungen, Zuständigkeiten und die Finanzierung

komplexer Hilfen.

### Zentrale Anforderungen des erev \_\_\_\_\_

- Aufhebung der Vorrangregelung zugunsten eines Gleichrangigkeitsprinzips
- Verbindliche Hilfeplanung für individuelle Leistungen sowie angemessene Verfahren zur Bedarfseinschätzung bei infrastrukturellen Angeboten
- Einführung bundeseinheitlicher Mindeststandards für infrastrukturelle Leistungen
- Klare und verlässliche Rahmenbedingungen für Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen
- Sicherstellung der Finanzierbarkeit integrierter pädagogisch-therapeutischer Hilfen
- Gewährleistung gleicher Rechte und Zugänge für alle jungen Menschen

### Schlussbemerkung \_\_\_\_\_

Eine zukunftsfähige Kinder- und Jugendhilfe muss sich daran messen lassen, ob sie individuelle Lebenslagen differenziert wahrnimmt und passgenaue Hilfen ermöglicht.

Inklusion gelingt nicht durch Standardisierung, sondern durch die konsequente Ausrichtung von Strukturen an individuellen Bedarfen.

### Literatur- und Quellenverzeichnis \_\_\_\_\_

Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ)  
Referentenentwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe, Bearbeitungsstand: 23.03.2026.

Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ)  
Begründung zum Referentenentwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe, Bearbeitungsstand: 23.03.2026.

Deutscher Bundestag  
BT-Drs. 19/26107 – Kinder- und Jugendstärkungsgesetz.

Hannover, 10. April 2026

#### Ansprechperson:

Dr. Björn Hagen

E-Mail: [b.hagen@erev.de](mailto:b.hagen@erev.de)